

## IHR VERTRAG MIT DER INTERGGA AG

Gemäss unserem Kenntnisstand nutzen Sie mutmasslich aktuell bei der ImproWare das Abonnement «**PRIVATE ECONOMY**». Es würde uns freuen, wenn Sie in Zukunft das **QUICKLINE-PRODUKT «INTERNET 50»** beziehen würden.

	Ihr bisheriges Abonnement	Quickline-Produkt-Angebot
	«Private Economy» (Stand: 31. Dezember 2014)	«Internet 50»
<b>Download</b>	50 Mbit/s	50 Mbit/s
<b>Upload</b>	5 Mbit/s	5 Mbit/s
<b>Monatliches Datenkontingent</b>	unbegrenzt/ Fair-Use-Klausel zu beachten	unbegrenzt/ Fair-Use-Klausel aufgehoben
<b>Zusatzgebühr pro weiteres MB</b>	keine Zusatzkosten	keine Zusatzkosten
<b>E-Mail-Adressen</b>	7	10
<b>Cloud</b>	---	inkl. 5 GB
<b>Preis/Monat in CHF</b>	45.-	Ab 01. Juli 2015: <b>50.-</b> Bis 30. Juni 2015: <b>25.-</b>

Für das Produkt «**INTERNET 50**» sind folgende AGB und Benutzerrichtlinien der Quickline integrierende Vertragsbestandteile:

- Quickline AGB allgemein
- Quickline Allgemeine Benutzungsrichtlinien «Internet-Dienstleistungen»
- Quickline Allgemeine Benutzungsrichtlinien «Personal Cloud»
- Quickline Allgemeine Benutzungsrichtlinien «Mobil-TV»
- Quickline Bestell-/Liefer- und Garantiebestimmungen «Mobile Endgeräte»

### Vertragsschluss mit der interGGA AG:

Bitte beachten Sie Seite 3 und Seite 4.

Durch die Inbetriebnahme des Modems erklären Sie Ihr Einverständnis gegenüber der interGGA AG, das auf dieser Seite aufgeführte Quickline-Produkt zu den auf den vorliegenden Seiten 3 und 4 aufgeführten Konditionen zu beziehen. Zudem erklären Sie Ihr Einverständnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Quickline sowie den für Ihr/e Produkt/e produktspezifischen Benutzerrichtlinien von Quickline. AGB und Benutzerrichtlinien liegen bei und können auf [www.quickline.ch](http://www.quickline.ch) eingesehen werden.

Nach Inbetriebnahme des Modems kann der dadurch geschlossene Vertrag mit der interGGA AG von beiden Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die während der Promophase (bis einschliesslich 30. Juni 2015) erfolgende Kündigung wird erst auf das Ende des dritten Monats nach Beendigung der Promophase wirksam.

- Der Kunde/die Kundin verfügt über einen aktivierten interGGA-Anschluss. Der Kunde/die Kundin bezahlt die entsprechenden Gebühren an die zuständige Gemeinde. In diesen monatlichen Gebühren ist das Grundangebot bezüglich digitalem TV inbegriffen. Diese Gebühren sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.
- Die interGGA AG als zuständiges Kabelnetzunternehmen ist so genannter «Quickline-Partner».
- Die «Quickline-Partner» bieten gemeinsam im Verbund unter der Marke Quickline die Services Internet, Festnetz- und Mobiltelefonie sowie digitales TV/Radio an. Hinter der Produktpalette Quickline stehen Netzbetreiber (Kabelnetzunternehmen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gemeindebetriebe) sowie der Full-Service-Provider Quickline AG.
- Mit der vorliegenden Vereinbarung schliesst der Kunde/die Kundin mit der interGGA AG einen Vertrag über die Erbringung von Diensten aus dem Quickline Produkteportfolio im Bereich Pay-TV, Internet, Festnetz-Telefonie und Mobil-Telefonie ab.

1. Der Vertrag beginnt mit der Inbetriebnahme des Modems.
2. Die Gebühren und Preise für die vorliegend bestellten Quickline Dienstleistungen werden von der interGGA AG monatlich schriftlich in Rechnung gestellt.
3. Bei einem Wegzug kann der Kunde/die Kundin den vorliegenden Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats kündigen, wenn am neuen Wohnort die Dienste der interGGA AG nicht verfügbar sind. Ansonsten gelten die ordentlichen Kündigungsbestimmungen dieses Vertrages.
4. Bezieht der Kunde/die Kundin mehrere Einzeldienstleistungen von Quickline, oder ein Kombi-Abo und eine Einzeldienstleistung, so hat er/sie klar zu spezifizieren, welche Einzeldienstleistung oder welches Kombi-Abo gekündigt wird.
5. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Unabhängig von der gewählten Dienstleistung (ausgenommen Mobil-Telefonie) kann der Kunde/die Kundin per Ende eines Monats kostenlos ein Upgrade auf die nächsthöhere Stufe des entsprechenden Dienstes oder ein Downgrade auf die nächsttiefere Stufe des entsprechenden Dienstes vornehmen. Dies ist auch während der Promophase möglich.
7. Die interGGA AG behält sich vor, Dienstleistungen, Preise und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Benutzungsrichtlinien für die verschiedenen Dienstleistungen jederzeit anzupassen. Änderungen werden dem Kunden/der Kundin in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per E-Mail) bekanntgegeben. Erhöht die interGGA AG Preise so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Kunden/der Kundin führen oder ändert die interGGA AG eine vom Kunden/von der Kundin bezogene Dienstleistung erheblich zu seinem/ihrem Nachteil ab, informiert die interGGA AG rechtzeitig im Voraus, so kann der Kunde/die Kundin die betroffene Dienstleistung ohne finanziellen Folgen bis zum Inkrafttreten der Bestimmung hin schriftlich kündigen. Unterlässt der Kunde/die Kundin dies, akzeptiert er/sie die Änderungen.
8. Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die Parteien den Sitz des Quickline-Partners interGGA AG, Reinach. Die interGGA AG ist berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen.